

Allgemeine Reisebedingungen der B2C Travel GmbH

1. Anmeldung/Reisebestätigung

Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde der B2C Travel GmbH (nachstehend B2C) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch die B2C zustande. Über die Annahme, für die es keiner besonderen Form bedarf, wird der Kunde schriftlich oder per E-Mail durch eine Reisebestätigung/Rechnung informiert. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der B2C vor, an das die B2C für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist.

2. Zahlung

Mit Erhalt der Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Reisepreises, mindestens jedoch 25,- € pro Person fällig. Abweichend gilt beim AIDA VARIO Tarif 35%. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt zu leisten, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7 und 8 genannten Gründen abgesagt werden kann. Zahlungen haben unter Angabe der auf der Reisebestätigung ersichtlichen Rechnungsnummer zu erfolgen. Zahlungen ohne diese Rechnungsnummer können nicht als Erfüllung angesehen werden. Die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß §651 k BGB insolvenzgesichert. Gehen die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfristen ein, ist die B2C berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und gemäß Ziffer 5.1 Rücktrittskosten zu berechnen. Die Reiseunterlagen werden, nach vollständiger Zahlung, 10 – 14 Tage vor Reiseantritt ausgehändigt.

Bei Anmeldungen ab 30 Tage vor Reiseantritt ist die Zahlung des gesamten Reisepreises sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig. Die Kosten für alle über die B2C gebuchten Reiseversicherungen werden zusammen mit der Anzahlung fällig. Abhängig von der Zahlungsart können Transaktionskosten anfallen.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglichen vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog bzw. dem bezogenen Reiseangebot bzw. in der Reisebestätigung. Die im Katalog oder ggf. im gesonderten Reiseangebot enthaltenen Angaben sind für die B2C bindend. Die B2C behält sich jedoch ausdrücklich vor, dem Kunden vor Vertragsschluss berechnete Leistungs- und Preisänderungen zu erklären. Eine vorvertragliche Preisänderung kann insbesondere aus folgenden Gründen notwendig werden:

1. aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Kataloges,
2. wenn die vom Kunden gewünschte Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente verfügbar ist.

3.1

Die B2C weist darauf hin, dass insbesondere im Charterflugbereich Änderungen der Abflugzeit, Verspätungen sowie Änderungen der Streckenführungen nicht immer vermieden werden können. Hierbei kann es dazu kommen, dass der Kunde am Zielort erst am Tag nach dem eigentlichen Reiseantritt eintrifft. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.2

Maßgebend ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt. Unabhängig davon, ist jedes mit reisende Kind und dessen Alter bei der Buchung anzu geben.

3.3

Die B2C bemüht sich, Sonderwünsche, die nicht in der Reiseausschreibung aufgeführt sind, im Rahmen des Möglichen zu entsprechen. Die tatsächliche Erfüllung des Sonderwunsches ist jedoch nicht verbindlich.

3.4 Reiseverlängerung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort ist nur nach rechtzeitiger Absprache mit der B2C-Reiseleitung bzw. der B2C-Vertretung bzw. dem Hotelier möglich, sofern entsprechende Unterbringungs- bzw. Rückflugmöglichkeiten gegeben sind. Gewünschte Flugumbuchungen im Zielgebiet sind je nach Verfügbarkeit nur nach den jeweiligen Tarifbestimmungen der Fluggesellschaften möglich. Die Kosten für eine Verlängerung oder Flugumbuchung sind vor Ort zu zahlen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der B2C nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die B2C verpflichtet

sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom

Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die B2C eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

4.2 Änderung des Reisepreises

Die B2C behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, insbesondere die Luftverkehrssteuer oder die Treibstoffkosten, oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die B2C den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die B2C in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.

4.3

Der Kunde hat die unter 4.1 und 4.2 genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung oder Abweichung einzelner Reiseleistungen oder des Reisepreises gegenüber der B2C geltend zu machen.

4.4

Gemäß §25 UstG wird die Margenbesteuerung durchgeführt.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1 Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der B2C. Es wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde

zurück oder tritt die Reise nicht an, kann die B2C Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaige anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die B2C hat diesen Entschädigungsanspruch

zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisiert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung pro Person in Prozent des Gesamtpreises wird wie folgt berechnet:

1. Rücktrittsgebühren bei Flug-Pauschalreisen, PKW-Reisen, Bahn- und Buspauschalreisen:

Bis 30. Tag vor Reiseantritt 20 %

bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %

bis 15. Tag vor Reiseantritt 40 %

bis 9. Tag vor Reiseantritt 55 %

bis 2. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab dem Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 90 %.

2. Rücktrittsgebühren bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern:

Bis 45. Tag vor Reiseantritt 20 %

bis 35. Tag vor Reiseantritt 50 %

bis 2. Tag vor Reiseantritt 80 %

ab dem Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 90 %.

3. Rücktrittsgebühren bei Schiffs-Pauschalreisen:

Bis 30. Tag vor Reiseantritt 20 %

bis 22. Tag vor Reiseantritt 35 %

bis 15. Tag vor Reiseantritt 55 %

bis 2. Tag vor Reiseantritt 80 %

ab dem Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 90 %.

4. Rücktrittsgebühren bei Schiffs-Pauschalreisen mit Holland America Line:

Bis 90. Tag vor Reiseantritt 30 %

bis 60. Tag vor Reiseantritt 50 %

bis 30. Tag vor Reiseantritt 60 %

bis 15. Tag vor Reiseantritt 70 %

bis 2. Tag vor Reiseantritt 80 %

ab dem Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 90 %.

5. Rücktrittsgebühren bei Schiffs-Pauschalreisen mit AIDA VARIO

Bis 30. Tag vor Reiseantritt 35 %

Weitere Fristen und Gebühren gemäß 5.1.3

6. Rücktrittsgebühren bei Nur-Flug-Buchungen:

Bei Stornierung vor Ausstellung des Flugtickets 25,- € pro Person.

Bei Stornierung nach Ausstellung des Flugtickets und vor Reiseantritt bzw. bei Nichterscheinen 100 % des Reisepreises. (Tickets von sog. Low Costern wie TUIfly, Germanwings o. ä. gelten bei Buchung laut Fluggesellschaft als ausgestellt.)

7. Bei Sondergruppentarifen gelten gesonderte Rücktritts- bzw. Zahlungsbedingungen. Diese werden in den jeweiligen Ausschreibungen/ Angeboten ausgewiesen.

8. Flugbausteine zu tagesaktuellen Preisen 100 % des Reisepreises. Die hier genannten Bestimmungen zum Reiserücktritt gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen abweichende Regelungen festgelegt werden. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass die B2C kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Bereits ausgehändigte Linienflugscheine, Bahnfahrkarten und Fährtickets müssen bei einem Reiserücktritt unverzüglich an die B2C zurückgegeben werden.

5.2 Umbuchung

Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart können auf Wunsch des Kunden nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und gleichzeitiger Neuanschmeldung vorgenommen werden. Die B2C kann im Einzelfall auf das Stornierungsentgelt verzichten und entsprechend der nachstehenden Frist ein Umbuchungsentgelt pro Person erheben:

Flug-Pauschalreisen, PKW-Reisen, Bahn- und Buspauschalreisen, Schiffsreisen bis 30 Tage vor Reiseantritt 30,- €. Zusätzlich ist B2C berechtigt, die tatsächlich entstandenen Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Änderungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.1 und durch Neuanschmeldung durchgeführt werden.

5.3 Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner Person ein geeigneter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die B2C ist berechtigt, die tatsächlich entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die B2C bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

7. Rücktritt und Kündigung durch B2C

Die B2C kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist die B2C berechtigt, die Reise bis 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen. In jedem Fall wird die Rücktrittserklärung dem Kunden unverzüglich zugeleitet und der Kunde erhält bereits geleistete Zahlungen zurück.

7.2 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Wenn der Kunde die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung der B2C nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, ist die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt. Kündigt die B2C deshalb den Vertrag, behält die B2C den Anspruch auf den Reisepreis; die B2C muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise nach Vertragsabschluss wegen nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Kunde als auch die B2C den Vertrag kündigen. Bei

Kündigung vor Reisebeginn erhält der Kunde den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weiter gehender Anspruch besteht nicht. Die B2C kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen. Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. Die B2C kann für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die B2C ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

9. Gewährleistung/Schadenersatz

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die B2C eine vom Kunden bestimmte

angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Die B2C kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass dem Kunden eine gleichwertige Ersatzreise angeboten wird. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der B2C verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Kunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10. Mitwirkungspflicht des Kunden

10.1 Mängelanzeige/Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, der B2C einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel gegenüber der Zentrale der B2C mit nachfolgender Anschrift zu melden. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung oder der B2C wird der Kunde in den Reiseunterlagen unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.2. Gepäckverlust/Gepäckbeschädigung/Gepäckverspätung

Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen muss der Kunde unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft melden. Bei fehlender Schadenanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der B2C anzuzeigen.

10.3 Reiseunterlagen

Der Kunde hat die B2C zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von der B2C mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung

11.1

Die vertragliche Haftung der B2C für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die B2C für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2

Die deliktische Haftung der B2C für Sachschäden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Kommt der B2C die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach dem Montrealer Abkommen. Dieses Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Kommt die B2C bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtgesetzes.

11.3

Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der B2C ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sind.

11.4

Die B2C haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und nicht Bestandteil der vertraglichen Reiseleistungen der B2C sind.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der B2C geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur dann noch geltend machen, wenn der Kunde an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Abweichend davon sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden. Vertragliche Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c-f BGB mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von der B2C zu vertretenen Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden der B2C oder seinen Erfüllungsgehilfen gestützt sind, verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Folgetag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der B2C oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist. Andere Ansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungspflichten.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Die B2C wird deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Die B2C haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Kunde die B2C beauftragt hat, es sei denn, dass die B2C die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten; ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der B2C bedingt sind.

14. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung verpflichtet die B2C, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist die B2C verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die B2C weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss der Kunde informiert werden. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss die B2C den Kunden über den Wechsel informieren. Die von der EU-Kommission veröffentlichte „Black List“ unsicherer Fluggesellschaften ist über die Internet-Seite der B2C oder unter <http://air-ban.europa.eu> aufrufbar.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Rechtsanwendung/Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse richten sich nach deutschem Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Klagen gegen die B2C ist Bonn. Dieses gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

17. Versicherungen

Ausgenommen der gesetzlichen Insolvenz-Versicherung, sind in den von der B2C angebotenen Reisen keine weiteren Reiseversicherungen im Preis enthalten. Die B2C empfiehlt dem Kunden jedoch den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie weiter gehende Versicherungen. Entsprechende Versicherungsverträge werden erst mit Zahlung der Prämie wirksam.

18. Druckfehler

Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen die B2C zur Anfechtung des Reisevertrages. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur dann Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft

tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

Alle Angaben entsprechen dem Stand im Oktober 2011.

Reiseveranstalter Tour Direkt – eine Marke der B2C Travel GmbH

Herbert-Rabius-Str. 26, 53225 Bonn

Geschäftsführer: Ralf Baumbach, Stefan Kukuck

Handelsregistereintragung: AG Bonn HRB 16934